

**06.07.2007: Technische Klarstellung der Vertragsparteien auf Bundesebene zur korrekten Abrechnung der P60B**

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben Hinweise für Schwierigkeiten bei der Abrechnung der P60B von zuverlegten Neugeborenen im aufnehmenden Krankenhaus erhalten. Für die korrekte Abrechnung der P60B haben die Vertragsparteien auf Bundesebene daher folgende technische Klarstellung konsentiert.

**Problembeschreibung:**

Nach den Vorgaben der Anlage zur „Vereinbarung über die Übermittlung von DRG-Daten nach § 21 Abs. 4 und Abs. 5 KHEntgG“ (§21-Vereinbarung) ist für Aufnahmen ab dem 01.01.2007 in der Datei „Fall“ im Datenfeld „Aufnahmearlass“ der Eintrag „A“ anzugeben, wenn der aufgenommene Patient im verlegenden Krankenhaus eine Behandlungsdauer von bis zu 24 Stunden hatte. Im Abrechnungsverkehr nach § 301 SGB V ist das Datenfeld „Aufnahmearlass“ nicht enthalten. Wird für die Gruppierung auf den Datensatz nach § 21 KHEntgG zurückgegriffen und für entsprechende Neugeborene im aufnehmenden Krankenhaus in der Datei „Fall“ der Aufnahmearlass „A“ gesetzt, kann die DRG P60B nicht erreicht werden.

**Klarstellung:**

Zur korrekten Abrechnung der P60B für zuverlegte Neugeborene im aufnehmenden Krankenhaus ist für die Gruppierung der Fälle zu Abrechnungszwecken der Aufnahmearlass „V“ zu verwenden. Erst für die Datenübermittlung nach § 21 KHEntgG zum 31.03.2008 ist der Aufnahmearlass mit „A“ anzugeben.